



SATZUNG

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Signaltransduktion e.V." (Abkürzung: GST). Die GST hat ihren Sitz in Langen/Hessen, sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nr. VR 3700 mit Sitz in Langen/Hessen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der GST**

Die GST ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Vereinigung.

Zweck der GST ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biochemischen, zellulären oder organismischen Signaltransduktion. Sie dient der Entwicklung dieses interdisziplinären Forschungsgebietes der Naturwissenschaften und der Medizin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Vorträgen.
2. die Förderung der Zusammenarbeit von Forschern in den Bereichen Grundlagenforschung und angewandte (klinische) Forschung auf nationaler und internationaler Basis.
3. die Zusammenarbeit mit anderenorts bestehenden Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen oder Gesellschaften.
4. die Förderung des Publikationswesens auf dem Gebiet der Signaltransduktion und verwandten Gebieten.
5. die Pflege von Kontakten zu interessierten Institutionen des öffentlichen Rechtes.

Die GST ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der GST dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GST. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der GST.

§ 3**Mitgliedschaft**

Die GST hat:

- a) persönliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen oder juristische Personen können Mitglied der GST werden, sofern sie an den Zielen der GST interessiert sind, unabhängig von Wohnsitz oder Nationalität.

Persönliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Nur persönliche Mitglieder können ein Amt im Vorstand der GST innehaben.

Fördernde Mitglieder (Gesellschaften, wissenschaftliche Institute, Körperschaften oder Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen) verfügen über ein aktives Wahlrecht, das sie durch einen von ihnen gegenüber der GST benannten Vertreter ausüben können.

Verdiente Wissenschaftler, die sich durch ihre Mitarbeit in Vorstand oder Beirat in besonderem Masse für die GST eingesetzt haben, können von Mitgliedern vorgeschlagen und auf Beschluss von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern der GST ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte persönlicher Mitglieder ohne deren Pflichten. Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht an den Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen, ohne dass sich daraus ein Stimmrecht oder sonstige Ansprüche an die GST ableiten lassen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft richtet der Beitrittswillige ein Aufnahmegesuch, entweder schriftlich oder über das online Formular, an den Vorstand oder die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod, bei juristischen Personen wenn die Gesellschaft aufgelöst wurde oder wenn über das Vermögen der Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und dieser Antrag nicht binnen 3 Monaten wieder zurückgenommen wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde..
- b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist (Austrittserklärung).
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der GST schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hin trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang des Vorstandsbeschlusses.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Vorstandsschreibens die Beschwerde an den Beirat oder, falls ein solcher nicht besteht, an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beirat oder, wenn ein solcher nicht besteht die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Beschwerde. Mit Zugang des Beschlusses ist der Ausschluss rechtskräftig. Ein weiterergehendes Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung aller der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

- b) zur Teilnahme an schriftlichen Beschlussfassungen.
- c) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der GST.
- d) zum Erhalt der Berichte der GST.

In der Zeit zwischen Zugang des Beschlusses über den Ausschluss und Zugang der Entscheidung des Beirats oder der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 7 Organe der GST

Die Organe der GST sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

Jedes Amt in der GST beginnt mit der Annahme der Wahl oder dem festgesetzten Zeitpunkt der Amtsübernahme und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger bzw. sein In-Amt-treten zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der GST; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er gibt der Mitgliederversammlung nach kaufmännischen Grundsätzen Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Der erweiterte Vorstand der GST (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einem Sekretär. Tätigkeiten und Pflichten des Sekretärs können auch von einem der (Vize-)Präsidenten wahrgenommen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die GST alleine vertreten.

Dem Präsident obliegt die Vertretung der GST nach Innen und Außen. Er leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlung. Der Sekretär leitet die Geschäftsstelle der GST. Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der GST

einschließlich der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und der Schriftverkehr. Zahlungsanweisungen jeder Art werden vom Sekretär allein getätigt.

In zweijährigem Abstand wird ein 1. Vizepräsident (designierter Präsident) gewählt. Der bisherige 1. Vizepräsident wird Präsident und der bisherige Präsident wird 2. Vizepräsident (Altpäsident). Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres und beträgt insgesamt 6 Jahre. Der Sekretär wird alle zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im besonderen Fall (z.B. vorzeitiger Rücktritt, Abberufung, Tod) können Vorstandsmitglieder außerhalb des zweijährigen Abstands für die verbleibende Amtsperiode durch Neuwahl ersetzt werden. Sollte der besondere Fall den Präsidenten betreffen, wird der amtierende 1. Vizepräsident mit sofortiger Wirkung Präsident und der 1. Vizepräsident wird neu gewählt.

Der Vorstand tritt auf rechtzeitige Einladung des Präsidenten oder Sekretärs (unter Nennung der Tagesordnungspunkte) immer dann zusammen, wenn die Interessen der GST es erfordern. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen einzuhalten. Die Vorstandsmitglieder können sich durch andere Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Zu den Sitzungen des Vorstandes können zudem andere Teilnehmer hinzugezogen werden, soweit dies zweckmäßig erscheint, dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Beirates. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder ist auch die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig; es entscheidet dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und entsprechende Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Geschäfte der GST und bei allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite steht. Sie kann dem Beirat besondere Aufgaben zuteilen. Der Beirat besteht aus drei bis zehn Personen, die Mitglieder der GST sein müssen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat tritt immer dann zusammen, wenn die Interessen der GST es erfordern. Die Beiratsmitglieder können sich durch andere Beiratsmitglieder bei der Beiratssitzung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder gefasst. Mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder ist auch die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig; es entscheidet dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder durch den Sekretär der GST einberufen - vorzugsweise in Zusammenhang mit einer Tagung der GST. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Sekretär einberufen, wenn das Interesse der GST dies erfordert oder wenn der Beirat oder ein Drittel der Mitglieder der GST dies verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (z.B. in Rundschreiben der GST); die Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung abzusenden.

Ablauf der Mitgliederversammlung:

Den Vorsitz führt der Präsident der GST oder bei Verhinderung stellvertretend der 1. Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge und Art von Abstimmungen.

Die Beschlussfassung der Versammlung bezieht sich grundsätzlich auf die in der Tagesordnung zuvor bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Leiter der Versammlung sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Über jede Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, erhalten alle Mitglieder in angemessener Frist einen Bericht.

Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn der Vorstand im Einzelfall über Gegenstände ausdrücklich schriftlich abstimmen lässt. In diesem Fall muss zwischen Absendung des Schreibens, in dem die Mitglieder zur Stimmabgabe aufgerufen werden und dem für den Eingang der schriftlichen Stimmabgabe festgelegten Zeitpunkt ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
- c) Bestellung der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder. Die Beschlussfassung über die etwaige Festsetzung einer Beitragserhöhung muss spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, für das der höhere Beitrag gezahlt werden soll.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, von Vorstand oder Beirat unterbreiteten oder nach der Satzung und dem Gesetz ihr übertragenen Angelegenheiten sowie über die Auflösung der GST.

§ 11 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch den Vorstand hat jährlich nach Bestätigung durch zwei persönliche Mitglieder der GST zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand der GST angehören und werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre bestellt.

§ 12 Studiengruppen und Ausschüsse

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirates oder spezieller Interessengruppen in der GST Studiengruppen einrichten oder auflösen. Mitglieder der Studiengruppen müssen Mitglieder der GST sein.

Zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen kann der Vorstand auf Vorschlag des Beirates wissenschaftliche Ausschüsse berufen. Mitglieder derartiger Ausschüsse können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der GST sind.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der GST erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, des Beirates oder auf Antrag eines Mitglieds, der von mehr als 10 Prozent der Mitglieder der GST unterzeichnet sein muss. Die Mitgliederversammlung ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Gegebenenfalls kann die Beschlussfassung über die Auflösung auch schriftlich erfolgen.

§ 14 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident, Vizepräsidenten und Sekretär gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die GST aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung der GST oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der GST an den "Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft", der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Forschung in den Bereichen Immunologie, Zellbiologie oder Biochemie zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.11.2017 verabschiedet.

- Langen/Hessen, den 24. Februar 1998
2. Fassung vom 03. April 1998
3. Fassung vom 09. September 1998
4. Fassung vom 8. November 2017